

§ 1 Oö. VNK

Oö. VNK - V Nationalparkerklärung "Oö. Kalkalpen"

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 1

(1) Die im Abs. 2 angeführten Grundflächen in den Gemeinden Molln, Reichraming, Großraming, Weyer-Land, Rosenau, Windischgarsten, Roßleithen und St. Pankraz werden zum "Nationalpark O.ö. Kalkalpen - Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge" erklärt.

(2) Das Nationalparkgebiet umfaßt die in der Anlage A angeführten Grundstücke und Grundstücksteile der Katastralgemeinden Innerbreitenau, Ramsau, Laussa, Lumpfgraben, Reichraming, Rading, Rosenau, St. Pankraz und Windischgarsten.

(3) Die Außengrenze des Nationalparks sowie die Grenzen zwischen Naturzone (§ 8 O.ö. NPG) und Bewahrungszone (§ 9 O.ö. NPG) sind in der Anlage B kartographisch (Maßstab 1:10.000) dargestellt.

(Anm: Beachte die Änderungen durch die VerordnungLGBl. Nr. 27/2002)

In Kraft seit 25.09.1997 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at